

Satzung der Stadt Düren

für den Bereich beidseitig der Odenthalstraße

Aufgrund der §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert am 20.6.1989 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419) zuletzt geändert am 20.6.1989 (GV NW S.432) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 07.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für den Bereich Gemarkung Düren, Flur 41, Parzellen-Nr. 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 554, 468, 469, 16/36, 310, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 465, 464, 463, 462, 461, 460, 459, 458, 52/71, 456, 455, 454, 453, 452, 451, 450, 449, 448, 447, 446, 445, 444, 443, 442, 52/72, 481, 480, 479, 478, 254, 253, 252, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 1004.
2. Der Geltungsbereich (beidseitig der Odenthalstraße) ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2
Dächer

1. Die vorhandene Dachform bleibt zwingend erhalten.
2. Die vorhandene Dachneigung bleibt erhalten.

§ 3
Dachgauben

1. Dachgauben sind lediglich im Gartenbereich (rückwärtigen Bereich des Hauses) zulässig.
2. Die Größenordnung wird folgendermaßen bestimmt.
Die Breite der Dachgaube darf lediglich die Hälfte der vorhandenen Hausbreite betragen.
Bei mehreren Dachgauben darf die Summe der Breiten dieses vorgenannte Maß nicht überschreiten.
Die Dachgaube darf nicht über die Firsthöhe des Haupthauses ragen.

§ 4
Ausnahmen

Bei geringfügigen Abweichungen können unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Baukörpers im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden.

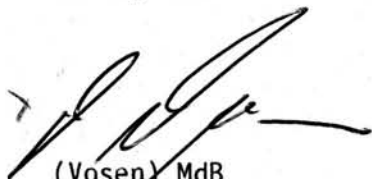
§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 01.09. 1990



(Vosen) MdB
Bürgermeister

Auszug aus
der Dürener Zeitung/
den Dürener Nachrichten
vom 01.09 1990

Satzung der Stadt Düren

für den Bereich beidseitig der Odenthalstraße

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert am 7. 3. 1990 (GV. NW. S. 141) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419) zuletzt geändert am 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 432) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 7. 6. 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für den Bereich Gemarkung Düren, Flur 41, Parzellen-Nr. 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 554, 468, 469, 16/36, 310, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 465, 464, 463, 462, 461, 460, 459, 458, 52/71, 456, 455, 454, 453, 452, 451, 450, 449, 448, 447, 446, 445, 444, 443, 442, 52/72, 481, 480, 479, 478, 254, 253, 252, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 1004.
2. Der Geltungsbereich (beidseitig der Odenthalstraße) ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2

Dächer

1. Die vorhandene Dachform bleibt zwingend erhalten.
2. Die vorhandene Dachneigung bleibt erhalten.

§ 3

Dachgauben

1. Dachgauben sind lediglich im Gartenbereich (rückwärtigen Bereich des Hauses) zulässig.
2. Die Größenordnung wird folgendermaßen bestimmt.
Die Breite der Dachgaube darf lediglich die Hälfte der vorhandenen Hausbreite betragen.
Bei mehreren Dachgauben darf die Summe der Breiten dieses vorgenannte Maß nicht überschreiten.
Die Dachgaube darf nicht über die Firsthöhe des Haupthauses ragen.

§ 4

Ausnahmen

Bei geringfügigen Abweichungen können unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Baukörpers im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadt- oder Verbandsdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel begründet.

Düren, den 24. August 1990

Vosen MdB
Bürgermeister